



Autonome Region Trentino-Südtirol

**Gemeinden der Provinz Bozen
bis zu 15.000 Einwohnern**

Einführung

Gemeindewahlen Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindefusionen 



Autonome Region Trentino-Südtirol

Willkommen in die vom Wahlamt der Autonomen Region Trentino-Südtirol entwickelte Schulung für die Vorsitzenden und die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden der nächsten Gemeinderatswahlen.

Zur optimalen Vorbereitung auf eine korrekte Ausführung des anspruchsvollen Auftrags der Vorsitzenden und Mitglieder der Sprengelwahlbehörden werden die Aufgaben und die Verfahren beschrieben, die bei den einleitenden Amtshandlungen, bei der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung einzuhalten sind. Es wird auch auf besondere Fallbeispiele und Schwierigkeiten eingegangen, die während der Stimmabgabe und der Stimmenzählung auftreten können.

Auf regionaler Ebene gelten zwei unterschiedliche Systeme für die Gemeindewahlen, deshalb werden auch die Unterschiede zwischen den Gemeindewahlen in der Provinz Trient und in der Provinz Bozen kurz erläutert.

Gemeindewahlen *Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindefürsorge*

Willkommen in die vom Wahlamt der Autonomen Region Trentino-Südtirol entwickelte Schulung für die Vorsitzenden und die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden der nächsten Gemeinderatswahlen.

Zur optimalen Vorbereitung auf eine korrekte Ausführung des anspruchsvollen Auftrags der Vorsitzenden und Mitglieder der Sprengelwahlbehörden werden die Aufgaben und die Verfahren beschrieben, die bei den einleitenden Amtshandlungen, bei der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung einzuhalten sind. Es wird auch auf besondere Fallbeispiele und Schwierigkeiten eingegangen, die während der Stimmabgabe und der Stimmenzählung auftreten können.

Auf regionaler Ebene gelten zwei unterschiedliche Systeme für die Gemeindewahlen, deshalb werden auch die Unterschiede zwischen den Gemeindewahlen in der Provinz Trient und in der Provinz Bozen kurz erläutert.




„Anleitungen für die Sprengelwahlbehörden für die Direktwahl des Bürgermeisters und für die Wahl der Gemeinderäte in der Region“



Die in dieser Schulung vermittelten Informationen können anhand der vom Wahlamt der Region Trentino-Südtirol zur Verfügung gestellten Nachschlagewerke vertieft werden.

Dazu zählen insbesondere die „Anleitungen für die Sprengelwahlbehörden für die Direktwahl des Bürgermeisters und für die Wahl der Gemeinderäte in der Region“ (Ausgabe 2020).



REGIONE AUTONOMA
TRENTINO-ALTO ADIGE
/SÜDTIROL
AUTONOME REGION
TRENTINO-SÜDTIROL

Nachschlagewerke

Einführung

Regione Autonoma
Trentino-Alto Adige

Sezione 8
Enti locali, previdenza e competenze ordinarie
Ufficio elettorale e di supporto
alle funzioni di comuni




GUIDA PRATICA
per le operazioni di scrutinio nelle
consultazioni elettorali comunali

- Comuni della Provincia di Bolzano -

Autonome Region
Trentino-Südtirol


Abteilung II
Örtliche Körperschaften, Vorsorge und
Ordnungsdienstleistungen
Amt für Wahlen und Unterstützung
der Gemeindefusionsgemeinschaften



ANLEITUNGEN
zur Stimmzählung
für die Gemeindewahlen

- Gemeinden der Provinz Bozen -


„Anleitungen zur Stimmzählung
für die Gemeindewahlen“

Gemeindewahlen


Was die Stimmzählung angeht, wird insbesondere auf die „Anleitungen zur Stimmzählung für die Gemeindewahlen“ – Ausgabe 2020 (getrennt für die Gemeinden der Provinz Trient und die Gemeinden der Provinz Bozen) hingewiesen.

Weitere Informationen können auf der Website der Region Trentino-Südtirol eingesehen werden.

Die Vorsitzenden können sich für allfällige Erklärungen und Hinweise an das Wahlamt der Gemeinde oder jenes der Region wenden.

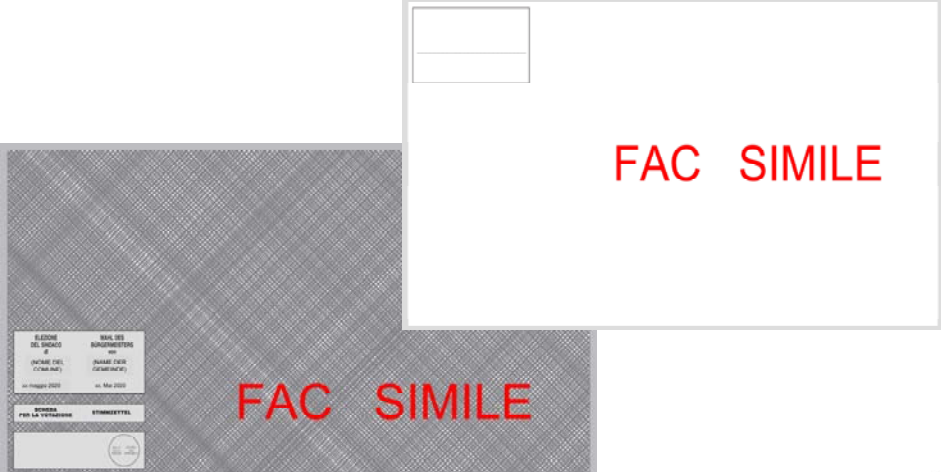


REGIONE AUTONOMA
TRENTINO-ALTO ADIGE
/SÜDTIROL
AUTONOME REGION
TRENTINO-SÜDTIROL


Einführung

Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

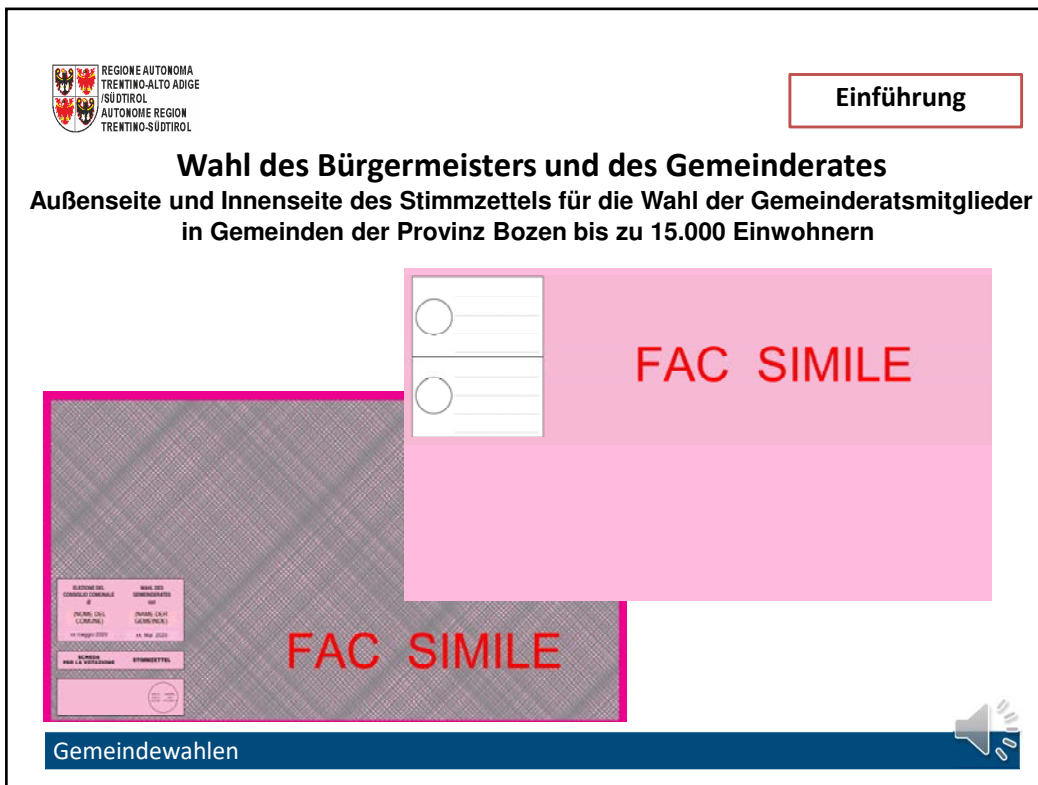
in Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern



Gemeindewahlen



In allen Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern erfolgt die Stimmabgabe auf zwei Stimmzetteln, einen für die Wahl des Bürgermeisters und einen anderen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.



Die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt getrennt, das heißt es wird auf zwei unterschiedlichen Stimmzetteln abgestimmt.

Auf dem Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist links ein Rechteck abgedruckt, in dem eine einzige Zeile eingezeichnet ist, auf der die Wähler die Vorzugsstimme für den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters abgeben können.

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder sind links die Listenzeichen in der mittels Auslosung festgelegten Reihenfolge angeführt.

Rechts neben jedem Listenzeichen sind 4 Zeilen gedruckt, auf denen die Wähler bis zu vier Vorzugsstimmen für Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes abgeben können.

Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder

PROVINZ BOZEN GEMEINDEEINWOHNERZAHL	ANZAHL DER ZU WÄHLENDE GEMEINDERATSMITGLIEDER
bis zu 1.000 Einwohnern	12
zwischen 1.001 und 3.000 Einwohnern	15
zwischen 3.001 und 10.000 Einwohnern	18
zwischen 10.001 und 30.000 Einwohnern	27
zwischen 30.001 und 100.000 Einwohnern	36
mehr als 100.000 Einwohnern	45

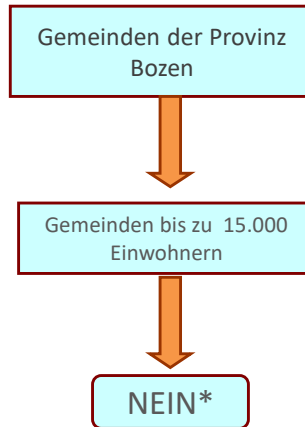


Die Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.

In den Gemeinden der Provinz Bozen ist eine Mindestzahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern und eine Höchstzahl von 45 Gemeinderatsmitgliedern vorgesehen.

Der Bürgermeister ist in der Zahl der Gemeinderatsmitglieder inbegriffen.

Zweiter Wahlgang (sog. Stichwahl)



*Außer bei Stimmgleichheit der beiden Kandidaten für das Bürgermeisteramt, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.



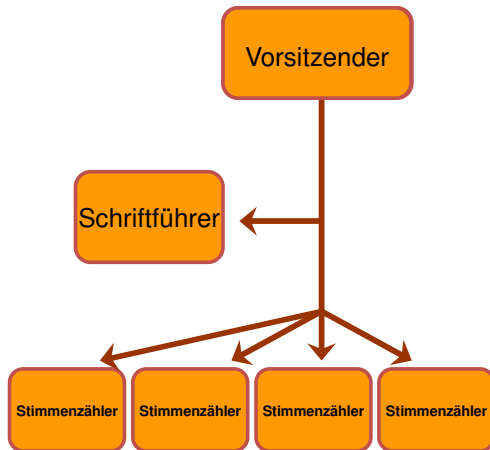
Im ersten Wahlgang wird der Kandidat zum Bürgermeister gewählt, der die höchste Anzahl an gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine Stichwahl wird nur bei Stimmgleichheit der Kandidaten für das Bürgermeisteramt, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, durchgeführt.

Die Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt.

Einsetzung der Sprengelwahlbehörde

Einführung



- Die Sprengelwahlbehörde wird **am Samstag vor dem Wahltag um 16.00 Uhr** eingesetzt
- Die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde nehmen gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Beglaubigung der Stimmzettel vor

Gemeindewahlen



Die Sprengelwahlbehörde wird am Samstag vor dem Wahltag um 16.00 Uhr eingesetzt.

Nach der Einsetzung nehmen die Mitglieder der Wahlbehörde gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Beglaubigung der Stimmzettel vor. Hierfür muss lediglich die Außenseite jedes Stimmzettels mit dem Stempel des Sprengels versehen werden.

Stimmabgabe und Stimmenzählung

Es wird nur am **Sonntag**
gewählt



SONNTAG

von 7.00 bis 21.00 Uhr

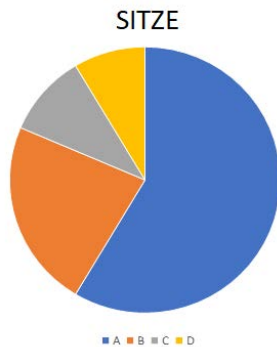
Am selben Tag veranlasst der
Vorsitzende die Stimmenzählung,
nachdem er die Wahl für
abgeschlossen erklärt hat



Es wird nur am Sonntag von 7.00 bis 21.00 Uhr gewählt.

Noch am selben Tag veranlasst der Vorsitzende die Stimmenzählung, nachdem er die Wahl für abgeschlossen erklärt und die Zahl der Abstimmenden festgestellt hat.

Zuteilung der Sitze und Bekanntgabe der Gewählten



Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Ergebnisse der Stimmenzählung und die Bekanntgabe der Gewählten für das Amt des Bürgermeisters und des Amtes eines Gemeinderatsmitglieds erfolgen

- in Gemeinden bis zu drei Wahlsprengeln unmittelbar nach Abschluss der Stimmenzählung
- in Gemeinden mit mehr als 3 und bis zu 15 Wahlsprengeln um 14 Uhr am Montag nach dem Wahltag
- in Gemeinden mit mehr als 15 Wahlsprengeln um 10 Uhr am Montag nach dem Wahltag



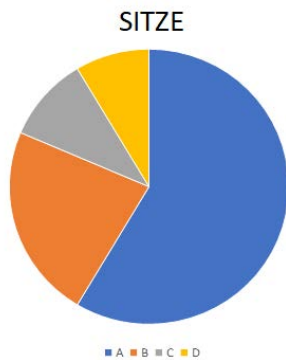
In Gemeinden bis zu drei Wahlsprengeln erfolgt die Zuteilung der Sitze und die Bekanntgabe der Gewählten sofort nach Abschluss der Stimmenzählung auf der Grundlage ihrer Ergebnisse.

In den Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel ist die Sprengelwahlbehörde selbst für diese Aufgaben zuständig, in allen anderen Gemeinden obliegt die Zuteilung der Sitze und die Bekanntgabe der Gewählten der Hauptwahlbehörde.

In Gemeinden mit mehr als 3 und bis zu 15 Wahlsprengeln beginnen die Amtshandlungen für die Zuteilung der Sitze und die Bekanntgabe der Gewählten am Montag nach dem Wahltag um 14.00 Uhr. Diese Aufgaben werden vom ersten Wahlsprengel durchgeführt, der gleichzeitig auch die Hauptwahlbehörde ist.

In Gemeinden mit mehr als 15 Wahlsprengeln wird die Hauptwahlbehörde am Montag nach dem Wahltag um 10.00 Uhr eingesetzt. Die Hauptwahlbehörde besteht aus dem Präsidenten des Landesgerichts (oder einem anderen beauftragten Richter) und sechs Wahlberechtigten, die die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Sitzzuteilung



Das IT-System der Region nimmt eine nicht offizielle Sitzzuteilung auf der Grundlage der geltenden Wahlsysteme vor. Die Vorsitzenden der Hauptwahlbehörden müssen vor Abschluss der Wahlhandlungen nachprüfen, dass die Zuteilung der Sitze und die Gewählten mit den aus dem IT-System resultierenden Daten übereinstimmen.



Es wird daran erinnert, dass die Sitzzuteilung in der Niederschrift der Hauptwahlbehörde detailliert erläutert wird. Anlässlich des allgemeinen Wahltermins nimmt das IT-System für die Verbreitung der Wahlergebnisse eine nicht offizielle Sitzzuteilung auf der Grundlage der in der Region geltenden Wahlsysteme vor.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlbehörden müssen vor Abschluss der Amtshandlungen nachprüfen, dass die Zuteilung der Sitze und die Gewählten mit den aus dem IT-System resultierenden Daten übereinstimmen.



Einführung

ENDE

